

das Land Niedersachsen hat mit seiner letzten Verordnung vom 05.08.2020 weitere Lockerungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie vorgelegt.

Hiermit möchten wir Sie über das weitere Procedere nach den Sommerferien wie folgt informieren:

Für die Vermietung von Schulsporthallen gelten derzeit folgende Mindestvoraussetzungen:

- ✓ Eine Nutzung der Schulsporthallen ist frühestens 30 Minuten nach Beendigung der Schulzeit möglich.
- ✓ Einhaltung der Hygienebedingungen aufgrund der jeweils gültigen Landesverordnung.
- ✓ Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln wie Händewaschen, Abstandhalten, Husten- und Niesetikette.
- ✓ In den Bereichen außerhalb der Schulsporthalle (Verkehrswege, Sanitäranlagen etc.) ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen.
- ✓ Benutzte Sportgeräte sind von jeder Nutzergruppe zu reinigen/desinfizieren; es ist eine Oberflächenreinigung von allen genutzten Griffflächen (z. B. Türklinken, Lichtschalter etc.) mit einem handelsüblichen Putzmittel vorzunehmen. Bitte beachten Sie, dass empfindliche Flächen wie Lederbezüge nicht mit aggressiven Mitteln oder auch Desinfektionsmitteln gereinigt oder besprüht werden dürfen. Sollte es nicht möglich sein, bestimmte Sportgeräte zu reinigen, so dürfen diese auch nicht genutzt werden.
- ✓ Vorhandene städt. (Groß-) Sportgeräte sollen nach Möglichkeit nicht genutzt werden.
- ✓ Wo es baulich möglich ist, sollte während bzw. nach jeder Trainingseinheit eine kurze Lüftung der Schulsporthalle erfolgen.
- ✓ Türen im Bereich des Veranstaltungsraumes dürfen zu Lüftungszwecken geöffnet werden.
- ✓ Notausgangstüren öffnen Sie bitte nur nach Absprache mit dem örtlichen Personal.
- ✓ Brandschutztüren, die betriebsmäßig offenstehen, können zu Lüftungszwecken geöffnet bleiben.
- ✓ Brandschutztüren, die betriebsmäßig nicht offenstehen, dürfen weder verkeilt noch anderweitig festgestellt werden.
- ✓ Sofern erforderlich, sind Desinfektionsmittel von jeder Nutzergruppe selbstständig zu organisieren.
- ✓ Zwischen den Nutzungen wurde ein zeitlicher Korridor von 30 Min. eingerichtet, um eine Vermischung verschiedener Nutzergruppen zu vermeiden. Hierdurch stehen weniger Zeiten als im Regelbetrieb zur Verfügung bzw. kann es zu zeitlichen Verschiebungen der Nutzungszeiten kommen.
- ✓ Die späteste Nutzung endet um 21:30 Uhr um eine kontaktlose Betreuung durch städtisches Personal zu gewährleisten.
- ✓ Eine Nutzung von Schulsporthallen ist während der Schulzeit nicht möglich.
- ✓ Eine telefonische Abmeldung zum Ende der Nutzungszeit ist beim Schulhausmeister unbedingt erforderlich.
- ✓ Bitte informieren Sie sich selbstständig über die zugelassene Teilnehmerzahl für Trainingseinheiten bzw. Sportveranstaltungen beim jeweiligen Sportverband.
- ✓ Als Berechnungsgrundlage für Zuschauerplätze können Sie pro Person 3 m² veranschlagen. Eine endgültige Entscheidung über die zulässige Personenzahl wird im Rahmen der Prüfung des Mietantrages von 40.31 getroffen.

Für die Vermietung von Schulräumen gelten derzeit folgende Mindestvoraussetzungen:

- ✓ Eine Nutzung der Schulräume ist frühestens 30 Minuten nach Beendigung der Schulzeit möglich.
- ✓ Eine Nutzung von Schulräumen ist während der Schulzeit nicht möglich.
- ✓ Kein Kontakt zwischen Schüler*innen der Schule und außerschulischen Nutzer*innen.
- ✓ Einhaltung von Hygiene- und Rechtsvorschriften aufgrund der jeweils gültigen Landesverordnung.
- ✓ Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln wie Händewaschen, Abstandhalten, Husten- und Niesetikette.
- ✓ Während bzw. nach jeder Stundeneinheit sollte eine angemessene Lüftung der Räumlichkeiten erfolgen.
- ✓ In den Bereichen außerhalb der Schulräume (Verkehrswege, Sanitäreanlagen etc.) ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen.
- ✓ Benutztes Mobiliar ist von jeder Nutzergruppe zu reinigen/desinfizieren; es ist eine Oberflächenreinigung von Tischen, Türklinken, Fenstergriffen etc. in Eigenleistung – und Verantwortung mit selbst mitgebrachten Reinigungsmaterialien (Glasreiniger o.ä., Tuch) vorzunehmen.
- ✓ Keine Nutzung von schulischen Instrumenten.
- ✓ In genutzten Unterrichtsräumen sollte auf ein Umstellen des Mobiliars verzichtet werden.
- ✓ Zur Ermittlung des Platzbedarfes können Sie pro Person 3 m² als Berechnungsgrundlage annehmen. Eine endgültige Entscheidung über die zulässige Personenzahl wird im Rahmen der Prüfung des Mietantrages von 40.31 getroffen.
- ✓ Die späteste Nutzung endet um 21:30 Uhr um eine kontaktlose Betreuung durch städtisches Personal zu gewährleisten.
- ✓ Eine telefonische Abmeldung zum Ende der Nutzungszeit ist beim Schulhausmeister unbedingt erforderlich.

Die verbindlichen Belegungspläne für die regelmäßigen Nutzungen der Sporthallen bzw. Schulräume werden zeitnah per E-Mail versendet.

Bitte beachten Sie, dass immer noch einige Sporthallen für außerschulische Vermietungen gesperrt sind. Auch hierzu werden wir Sie gesondert informieren.

In Anbetracht des coronabedingt derzeitig immensen Reinigungsaufwandes bitten wir um ein besonderes Maß an Sensibilität hinsichtlich des pfleglichen Umganges mit Räumlichkeiten und Equipment, insbesondere auch in puncto Sauberkeit und Abfallentsorgung.

Sie sind als Veranstalter*in für die Einhaltung der zum Veranstaltungszeitpunkt geltenden Hygienebestimmungen (insbesondere zu zulässigen Sportausübungen, Personenbegrenzungen, Abstandsregeln etc.) aus der Nds. Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus verantwortlich.

Die Landeshauptstadt Hannover behält sich das Recht vor, je nach Verlauf der Pandemie, bzw. laut den Vorgaben der Landesregierung, die Vorgaben gegebenenfalls kurzfristig anzupassen.

Bitte helfen Sie mit, die Ausbreitung des Coronavirus weiter erfolgreich einzudämmen.
Miteinander – Füreinander – zum Wohle aller.

Ihre Sporthallen- und Schulraumverwaltung

OE 40.31 Sachgebiet Vermietung und Veranstaltung
Postanschrift: Brüderstr. 6 | 30159 Hannover
Dienstgebäude: Kurt-Schumacher-Str. 7 | 30159 Hannover
☎ +49 511 168 44000 | 📠 +49 511 168 47185
✉ vermietungundveranstaltung@hannover-stadt.de